

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender	06.09.2022

### **Sicherung der Mietpreisbindung für die Sozialwohnungen in der villa anders, Venloer Str. 561, 50825 Köln.**

Die Vertreterin des rubicon e.V. in der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender, Frau Brauckmann, bittet die Verwaltung mit schriftlicher Anfrage vom 11.08.2022 um Beantwortung der folgenden Frage:

Die Sozialbindung von 20 Wohnungen in der „villa anders“ läuft Ende 2024 aus. Welche Schritte sind vorgesehen, um die Bindungsfrist zu verlängern und damit weiterhin bezahlbaren diskriminierungsfreien Wohnraum für LSBTIQ\* Menschen zu gewährleisten?

#### **Die Verwaltung teilt hierzu mit:**

Die Stadt Köln ist aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes sehr daran interessiert, die Sozialbindungen bereits bestehender Wohnungen mit öffentlicher Förderung nach Ablauf weiter zu verlängern. Diese Wohneinheiten stehen dem Wohnungsmarkt direkt zur Verfügung und können daher direkt mietpreisgebunden an Menschen, die im Besitz eines Wohnberechtigungsscheines sind, neu- oder weitervermietet werden.

- Eine Bindungsverlängerung ist grundsätzlich möglich; den gesetzlichen Rahmen bilden hier die Wohnraumförderungsbestimmungen in der aktuellen Fassung (WFB 2022). Die Regelungen für eine Bindungsverlängerung setzen voraus, dass zum einen ein Bedarf an den Zweckbindungen besteht und der Objektzustand für eine Bindungsverlängerung geeignet ist. Diese Einschätzung wird das Amt für Wohnungswesen vornehmen.

Das Amt für Wohnungswesen, Neubau- und Modernisierungsförderung, geht derzeit davon aus, dass diese beiden Faktoren für das Haus „villa anders“, Venloer Str. 561 in 50825 Köln, zum Zeitpunkt einer Verlängerung erfüllt sind.

- Des Weiteren ist die Bestätigung zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bestandhalterin/Förderempfängerin oder des Bestandhalters/Förderempfängers einzuholen.

Dieser Prozess wird vom Amt für Wohnungswesen, Neubau- und Modernisierungsförderung, bei der Antragsbearbeitung eingeleitet. Eine Bindungsverlängerung ist um weitere 10 oder 15 Jahre, längstens jedoch bis zur vollständigen Tilgung der Förderdarlehen, möglich. Hierbei sind günstige Konditionen, wie eine Nullprozent-Verzinsung und verschiedene Höhen von Tilgungsnachlässen auf die Restvaluta möglich. Das Interesse wurde entsprechend vermerkt. Das Amt für Wohnungswesen wird frühzeitig vor Ablauf der Belegungsbindung (hier 30.11.2024) im Frühjahr 2023 die Bestandhalterin anschreiben und über die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Bindungsverlängerung informieren.

